

*der Versuch gestattet bleiben würde, im Hauptverfahren eine andere Stellungnahme des Staatsgerichtshofes herbeizuführen, wäre mit der Stellung des Staatsgerichtshofes unvereinbar, der in erster und letzter Instanz, also stets endgültig, Recht spricht.*

**2) 9. Dezember 1929 (StGH. 3/29) (RGZ. Bd. 127 Anhang S. 25).**

**Ehrentitel und Amtsbezeichnungen — Gleichheit vor dem Gesetz — Art. 109 RVerf.**

*1. Amtsbezeichnungen im Sinne des Art. 109 Abs. 4 RVerf. sind Bezeichnungen, die von dem für die Errichtung von Ämtern zuständigen Staatsorgane für die jeweiligen Amtsinhaber ohne Rücksicht auf ihre Person und ihre besondere Bewährung derart geschaffen sind, daß die in das Amt Eingewiesenen sie ohne besondere Verleihung für die Dauer der Bekleidung des Amtes (und mit einem entsprechenden Zusatz während des Ruhestandes) führen dürfen.*

*2. Berufsbezeichnungen sind Bezeichnungen, die in gleicher Weise ohne Rücksicht auf die Person und ihre besondere Bewährung Personen gewisser freier Berufe unter objektiven Voraussetzungen vorbehalten sind.*

*3. Die Verleihung von Ehrentiteln zur Auszeichnung einzelner beamteter oder nicht beamteter Personen ist auch dann mit Art. 109 Abs. 4 RVerf. nicht vereinbar, wenn die Titel auf ein Amt oder einen Beruf hinweisen. Der in Zusammenhang mit Art. 109 Abs. 1 zu verstehende Art. 109 Abs. 4 RVerf. soll den demokratischen Gedanken der Gleichheit verwirklichen. Als eine von der Reichsverfassung zugelassene Amts- oder Berufsbezeichnung kann somit nur eine solche Bezeichnung angesehen werden, die für das in Frage stehende Amt oder den in Frage stehenden Beruf ein für alle-mal derart bestimmt ist, daß weder dasselbe Amt oder derselbe Beruf mit einmal oder mehrfach in sich gesteigerten verschiedenen Titeln bezeichnet werden, noch den Beamten oder Berufspersonen außer dem ihnen von vornherein zustehenden Amts- oder Berufstitel noch ein besonderer Titel verliehen werden kann.*

**3) 17./19. Dezember 1929 (StGH. 19/1929)<sup>1)</sup> (RGZ. Bd. 127 Anh. S. 1)**

**Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs — Verfassungsstreitigkeit — Parteifähigkeit — Sachlegitimation — Volksbegehren — Grundrechte — Beamtenpflichten — Wahlfreiheit — Wahlheimnis — Art. 19, 125, 130 RVerf.**

*1. Eine Verfassungsstreitigkeit innerhalb eines Landes<sup>2)</sup> ist nicht nur ein Streit über Auslegung und Anwendung der Landesverfassung. Auch*

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Urte. des StGH. vom 22./23. Oktober 1929, abgedruckt oben zu 1; an Zeitschriftenaufsätzen vgl.: Apel, RVBl. Bd. 50 S. 757; Bilfinger, Zt. f. Pol. XX S. 81; Bleyer, DJZ. 1930, S. 13; Brandis DJZ. 1929 S. 1653; Colm, RVBl. Bd. 51 S. 461, Falck, RVBl. 50, S. 709; Görres JW. 1929, S. 3360; Hofacker, RVBl. 51, S. 33; Kaisenberg, Gesetz u. Recht Jg. 30, S. 324; Kroner, Justiz Bd. V S. 176 u. S. 270; Krüger, DJZ. 1930, S. 220; Loewenthal, RVBl. 50, S. 729; derselbe, Justiz Bd. V S. 216 u. 325; Merk, A. ö. R. Bd. 19, S. 83; Poetzsch-Heffter, DJZ. 1929, S. 1507; derselbe JW. 1929, S. 3364; derselbe RVBl. 50, S. 773; Tannert, Bayr. Verw. Bl. 1930, S. 209; Wolff, A. ö. R. 18, S. 411; Zschucke, DJZ. 1930, S. 88.

<sup>2)</sup> s. Art. 19 der Reichsverfassung.

ein Streit über Auslegung und Anwendung von Vorschriften der Reichsverfassung, welche auf die Landesverfassung oder auf landesverfassungsrechtliche Normen einwirken und sie insoweit ergänzen ist, sofern er zwischen Stellen eines Landes schwebt, eine Verfassungsstreitigkeit innerhalb eines Landes.

2. Der Begriff der Verfassungsstreitigkeit<sup>1)</sup> beschränkt sich nicht auf Streitigkeiten derjenigen Stellen, denen die Verfassung Rechte zur Teilnahme an der Ausübung der höchsten Staatsgewalt zugewiesen hat über Inhalt und Umfang der ihnen zustehenden Befugnisse solcher Art. Die Vorschriften über Grundrechte und Grundpflichten sind ebenso Verfassungsrecht wie die über den staatlichen Aufbau.

3. Das Klagerecht von Landtagsfraktionen in dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof beschränkt sich auf die Geltendmachung von Rechten, die den Fraktionen als Teilen der Volksvertretung zustehen. Es sind das die Rechte des Landtags selbst und der Landtagsminderheiten.

4. Einer einzelnen Fraktion steht keine Befugnis zu, an Stelle des Landtages das Staatsministerium zu beaufsichtigen, und zwar selbst dann nicht, wenn es sich um die Anwendung oder Nichtanwendung der Verfassung handelt und wenn die Aufsicht im Wege der Klage beim Staatsgerichtshof geltend gemacht wird.

5. Einzelpersonen haben keinen Anspruch auf verfassungsmäßigen Rechtsschutz durch den Staatsgerichtshof. Soweit die Fraktion den Staatsgerichtshof im vermuteten oder ausdrücklichen Auftrag der der Partei angehörigen Beamten anruft, steht sie den Einzelpersonen gleich, die vor dem Staatsgerichtshof nicht klagen können.

6. Politische Parteien können in Verfassungsstreitigkeiten, die sich an Wahlen anknüpfen, den Staatsgerichtshof angehen. Den Wahlen sind für die Verfassungsgerichtsbarkeit die Volksabstimmungen gleichzustellen.

7. Bei Beurteilung der Frage, ob die politische Betätigung eines Beamten mit seinen Beamtenpflichten vereinbar ist, kommt es sehr wesentlich auf den Charakter dieser Betätigung, ihre staatsrechtliche und politische Bedeutung an. Die Einzeichnung in die Listen eines Volksbegehrens und die Teilnahme an der Abstimmung über ein zum Volksentscheid gestelltes Volksbegehren ist rechtlich Teilnahme am Volksgesetzgebungsverfahren. Diese Volksgesetzgebung ist der unmittelbare Weg zur Verwirklichung des Hauptgrundsatzes der Reichsverfassung: »Die Staatsgewalt geht vom Volke aus«. Sie steht dem mittelbaren Weg, auf dem dieses Ziel erreicht werden soll, den Wahlen zum Reichstag, an Wichtigkeit für das Verfassungsleben des Reiches nicht nach. Daraus folgt, daß wie die Stimmabgabe bei der Reichstagswahl keinen beamtenrechtlichen Bindungen unterliegt, so auch die Teilnahme am Volksbegehren und Volksentscheid den Beamten ohne jede Einschränkung offen stehen muß. Die in Art. 130 Abs. 2 der Reichsverfassung den Beamten gewährleistete Freiheit ihrer politischen Gesinnung umfaßt daher das Recht, sich bei einem zugelassenen Volksbegehren ohne Rücksicht auf dessen Inhalt einzutragen und beim Volksentscheid abzustimmen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> s. Art. 19 der Reichsverfassung.

<sup>2)</sup> Die preußische Regierung hatte erklärt, daß es für die Beamten mit ihren Pflichten

8. Die Gewährleistung von Wahlfreiheit und Wahlheimnis durch Art. 125 der Reichsverfassung bezieht sich auch auf Volksbegehren und Volksentscheid. Die Bekanntgabe der Eintragungen an Außenstehende und ihre Benutzung als Grundlage für ein disziplinarisches Einschreiten gegen Beamte ist demnach verfassungswidrig.

4) 11. Juli 1930 (StGH. 5/30) (RVerwBl. Bd. 51 S. 626)

Empfindungen Andersdenkender. — Art. 148 RVerf.

1. Das Gebot des Art. 148 RVerf., beim Unterricht in öffentlichen Schulen Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden, richtet sich in erster Linie an die Lehrer, aber auch an die staatlichen Organe der Länder, deren Aufsicht das gesamte Schulwesen unterstellt ist.

2. Art. 148 RVerf. ist nicht nur eine unverbindliche Mahnung, sondern begründet eine Rechtspflicht, die den mit dem Unterricht an öffentlichen Schulen befaßten Stellen unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung auferlegt worden ist.

3. Das Gebot des Art. 148 RVerf. ist nicht auf bestimmte Gebiete beschränkt, sondern soll den Gedanken einer allgemeinen Toleranz zur Durchführung bringen. Wenn auch die Rücksicht auf das religiöse Empfinden den Ausgangspunkt für die Aufnahme der Vorschrift abgegeben hat, so hat sie doch auch auf die Erörterung geschichtlicher und naturwissenschaftlicher Fragen und ebenso im Falle einer Stellungnahme zu politischen Problemen und Anschauungen Anwendung zu finden.

4. Aus der allgemeinen Fassung des Art. 148 RVerf. ergibt sich, daß nicht allein maßgebend ist, ob die Empfindungen der Schüler verletzt werden, die am Unterricht teilnehmen. Jeder Unterricht wirkt über den

nicht vereinbar wäre, an einem Volksbegehren teilzunehmen, das folgenden Gesetzentwurf zum Inhalt hatte:

Entwurf eines Gesetzes gegen die Versklavung des Deutschen Volkes.

§ 1. Die Reichsregierung hat den Auswärtigen Mächten unverzüglich in feierlicher Form Kenntnis davon zu geben, daß das erzwungene Kriegsschuldanerkenntnis des Versailler Vertrages der geschichtlichen Wahrheit widerspricht, auf falschen Voraussetzungen beruht und völkerrechtlich unverbindlich ist.

§ 2. Die Reichsregierung hat darauf hinzuwirken, daß das Kriegsschuldanerkenntnis des Art. 231 sowie die Art. 429 und 430 des Versailler Vertrages förmlich außer Kraft gesetzt werden. Sie hat ferner darauf hinzuwirken, daß die besetzten Gebiete nunmehr unverzüglich und bedingungslos, sowie unter Ausschluß jeder Kontrolle über deutsches Gebiet geräumt werden, unabhängig von Annahme oder Ablehnung der Beschlüsse der Haager Konferenz.

§ 3. Auswärtigen Mächten gegenüber dürfen neue Lasten nicht übernommen werden, die auf dem Kriegsschuldanerkenntnis beruhen. Hierunter fallen auch die Lasten und Verpflichtungen, die auf Grund der Vorschläge der Pariser Sachverständigen und nach den daraus hervorgehenden Vereinbarungen von Deutschland übernommen werden sollen.

§ 4. Reichskanzler und Reichsminister und deren Bevollmächtigte, die entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Verträge mit auswärtigen Mächten zeichnen, unterliegen den im § 92 Nr. 3 StGB. vorgesehenen Strafen.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.